

Sehr geehrte Eltern,

folgend habe ich Ihnen in gewohnter Weise die Regelungen der vom 23.09. bis 20.10.2021 gültigen Schul- und Kita-Coronaverordnung kompakt zusammengefasst. Die 7-Tage Inzidenz im Landkreis Leipzig liegt Stand 22.09.2021 bei 25,2.

- In den Schulen und Kindertageseinrichtungen findet unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz Regelbetrieb statt.

Testpflicht für den Schul- und Kitabesuch

- Zweimal wöchentlich muss auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 (selbst) getestet werden oder mit einem aktuellen Testnachweis belegt werden, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Die Selbsttests in der Schule werden in der Regel montags und donnerstags durchgeführt.
- Sog. Selbstauskünfte sind nicht gültig.
- Nachweise von betrieblichen Testungen werden derzeit anerkannt.
- Antigen-Selbsttests werden an den Schulen weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Spucktests können über das Landesamt für Schule und Bildung bezogen werden, sofern ein ärztliches Attest vorliegt, welches einen Nasenabstrich ausschließt. Bitte kontaktieren Sie hierfür die Schulleitung.
- Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, ist der Test lediglich einmal wöchentlich notwendig.
- Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht befreit, ebenso Kinder in Krippen und Kindergärten.

Kein Test für Gremiensitzungen und Elterngespräche

- Für Sitzungen der Schulkonferenz und von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung (**insbesondere Elternabende**) sowie auch für Eltern-Lehrer-Gespräche, die auf dem Schulgelände stattfinden, müssen keine negativen Testnachweise vorgelegt werden.

Ohne Testnachweis kein Schulbesuch

- Wenn Schülerinnen oder Schüler weder an der Testung in der Schule teilnehmen noch einen Testnachweis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Kinder oder Jugendlichen werden nach Hause geschickt und können ihrer Schulbesuchspflicht nicht gerecht werden.
- Wenn die Kinder nicht zur Schule geschickt werden oder nicht an Tests teilnehmen bzw. keinen Negativnachweis vorlegen und nach Hause geschickt werden müssen: In diesen Fällen kann eine Verletzung der Schulbesuchspflicht eintreten, was ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen kann.

Tests an Schulen befreien Schüler von weiteren Testnachweisen

- Kinder und Jugendliche, die der Testpflicht in der Schule nachkommen, benötigen keinen gesonderten Testnachweis beim Besuch von Freizeit- und Sportangeboten, gastronomischen oder kulturellen Einrichtungen, die sogenannten 3G-Regelungen unterliegen. Ein Bildungsnachweis ist hier nicht zwingend erforderlich, da in Deutschland die Schulpflicht besteht und das Alter somit als Beleg ausreicht.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

Die Maskenpflicht entfällt für Schülerinnen und Schüler, Schul- und Hortpersonal:

- auf dem Außengelände von Schulen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 - in der Primarstufe innerhalb der Unterrichtsräume,
 - bei einer 7-Tage Inzidenz von unter 35 in allen Bereichen von Schul- / Hortgebäuden,
 - in Horten innerhalb der Gruppenräume,
 - auf dem Außengelände von Grund- und Förderschulen sowie Horten,
 - im Sportunterricht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 - zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,
 - bei der Abnahme von Tests.
 - Die Maskenpflicht entfällt auch bei Sitzungen der Schulkonferenz und von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung (**insbesondere Elternabende**) sowie während Eltern-Lehrer-Gesprächen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- ➔ Die Schulleitung empfiehlt jedoch das Tragen eines Mund- Nasenschutzes unabhängig von der Inzidenz.

Schulbesuchspflicht

- Für alle Schülerinnen und Schüler gilt die Schulbesuchspflicht. Ausnahmen sind lediglich nach Maßgabe der Schulbesuchsordnung möglich, etwa mit ärztlichem Attest.

Fragen beantworte ich Ihnen gerne per Telefon oder E-Mail!

Mit freundlichen Grüßen

M. Bruckauf- Clauß
Schulleiter